

HESSISCHES VERGABE- UND TARIFTREUEGESETZ

Aktuelle Änderungen des HVTG in 2026



KURZE AGENDA

- 01** Überblick
- 02** Direktauftrag
- 03** Vergabeverfahren
- 04** Bestbieterprinzip
- 05** Tariftreue
- 06** Nachweis der Tariftreue
- 07** Kontrollen und Sanktionen
- 08** Vergabekompetenzstellen



01 ÜBERBLICK



01 ÜBERBLICK

Aktuelle Änderungen 2026

Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)

Mit der Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 17. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 40) hat der Landesgesetzgeber sein Versprechen aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode von 2024 umgesetzt, das öffentliche Auftragswesen zu erleichtern und zu modernisieren und damit faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen in der Wirtschaft zu fördern.

- Verkündung im Gesetzesblatt: 24.06.2026
- Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung: 25.06.2026



01 ÜBERBLICK

Aktuelle Änderungen 2026

Rechtsgrundlagen

- Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 17. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 40)
- Verordnung über das Präqualifikationsverfahren Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (Präqualifikationsverordnung Tarif – PQTarifV) vom 18. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 42)
- Verordnung über eine Kontrollgruppe nach § 19 des hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (Kontrollgruppe-Verordnung) vom 18. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 43)
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 12.06.2026 (StAnz. 2026, S. 598)
- Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen, Beschaffungsmanagemententerlass) vom 12.06.2026 (StAnz. 2026, S. 595)



01 ÜBERBLICK

Aktuelle Änderungen 2026

Wesentliche Neuerungen

- Höhere Direktauftragswerte
- Flexible Verfahrenswahl unterhalb der EU-Schwelle
- Einführung des Bestbieterprinzips
- Erweiterte Tariftreuepflicht
- Präqualifikation Tarif für Bauleistungen
- Einführung einer Kontrollgruppe
- Gesetzliche Sanktionen



02 DIREKTAUFTRAG

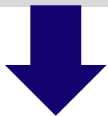


02 DIREKTAUFTRAG

Erhöhung der Direktauftragswerte

§ 1 Abs. 1 HVTG 2021

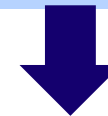
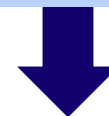
Für alle Leistungen bis 10.000 Euro
ohne Umsatzsteuer



§ 1 Abs. 1 HVTG 2026

Liefer- und
Dienstleistungen
bis 100.000 Euro
ohne
Umsatzsteuer

Bauleistungen
bis 750.000 Euro
ohne
Umsatzsteuer



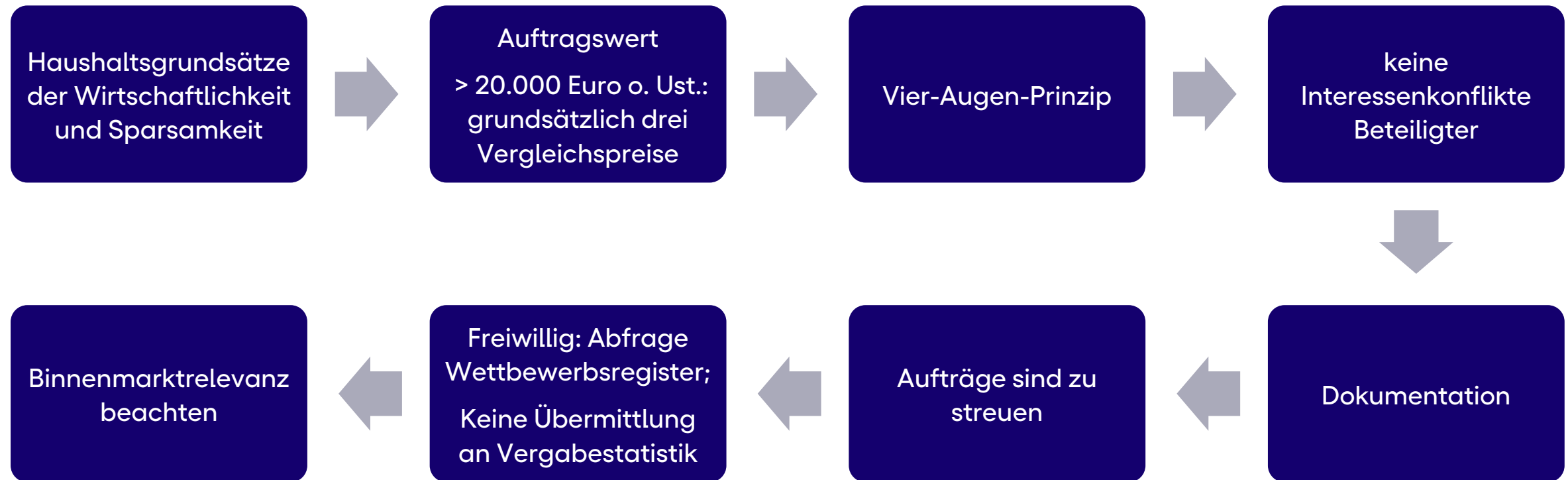
Direkte Beauftragung ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens



02 DIREKTAUFTRAG

Mindestvorgaben im Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen

Vergabeerlass, Teil 2 Direktauftrag



Auftragswert > 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer: Tariftreue- und Mindestlohnpflichten § 1 Abs. 2 HVTG



02 DIREKTAUFTRAG

Direktauftrag > 20.000 Euro

Drei Vergleichspreise

- Zur Dokumentation der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Kein förmliches Verfahren, d.h. keine vorgeschriebenen Fristen, keine Vergabeformulare, keine Zuschlagskriterien, etc.
- in Form von Preisanfragen, Online-Recherche, Erfahrungswerte aus früheren Beauftragungen
- auf tatsächliche Vergleichbarkeit achten – je höher der Auftragswert, desto eher Abfrage mit Leistungsbeschreibung



02 DIREKTAUFTRAG

Beachte: Auftragswertberechnung

Fachlos

- Direktauftragswerte gelten pro Fachlos § 1 Abs. 1 Satz 2 HVTG
- Bei Auftragswertberechnung ist gemäß § 1 Abs. 3 HVTG zunächst der Gesamtauftragswert nach § 3 VgV zu ermitteln und alle Lose zu addieren
- Überschreitet der Gesamtauftragswert den EU-Schwellenwert, gilt das EU-Vergaberecht: Direktauftrag des Fachlos dann nur möglich im Rahmen der 80/20-Regel des § 3 Abs. 9 VgV
- Bei Unterschreitung des EU-Schwellenwerts sind die Direktauftragswerte auf alle Lose anwendbar



03

VERFAHRENSWAHL



03 VERFAHRENSWAHL

HVTG 2021

§ 12

- Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb als Regelverfahren (Abs. 1)
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, soweit nach VOB/A bzw. UVgO zulässig oder in Abhängigkeit der Höhe des Auftragswerts (Abs. 2, 3)



03 VERFAHRENSWAHL

HVTG 2026

§ 12

- Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb als Regelverfahren (Abs. 1)
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis unterhalb des EU-Schwellenwerts zulässig (Abs. 2, 3)
- Für den Ablauf des Verfahrens gelten UVgO und VOB/A in der hessenspezifischen Form (Abs. 4)



03 VERFAHRENSWAHL

UVgO und VOB/A in hessenspezifischer Form gemäß § 12 Abs. 4 HVTG

Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen

Vergabeerlass, Teil 3:

Anwendung UVgO und VOB/A Abschnitt 1 in der im Land Hessen geltenden Fassung

Liefer-/Dienstleistungen:
3.1 Anpassung der UVGO

b. Wahl der Verfahrensart

Bauleistungen:
3.2 Anpassung der VOB/A Abschnitt

a. Zulässigkeitsvoraussetzungen

**Der öffentliche Auftraggeber kann ohne Bindung an besondere
Zulässigkeitsvoraussetzungen die Verfahrensart wählen.**

Hier gilt § 12 Abs. 1 und 3 HVTG anstelle
von § 8 Abs. 2 bis 4 UVgO

Hier gilt § 12 Abs. 1 und 2 HVTG anstelle
von § 3a VOB/A



03 VERFAHRENSWAHL

UVgO und VOB/A in hessenspezifischer Form gemäß § 12 Abs. 4 HVTG

Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen

Vergabeerlass, Teil 3:

Anwendung UVgO und VOB/A Abschnitt 1 in der im Land Hessen geltenden Fassung

Liefer-/Dienstleistungen:
3.1 Anpassung der UVGO

b. Wahl der Verfahrensart

Bauleistungen:
3.2 Anpassung der VOB/A Abschnitt

a. Zulässigkeitsvoraussetzungen

**Der öffentliche Auftraggeber kann ohne Bindung an besondere
Zulässigkeitsvoraussetzungen die Verfahrensart wählen.**

§ 8 Abs. 3 und 4 UVgO als
Orientierungshilfe

§ 3 a Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Satz 1
VOB/A als Orientierungshilfe

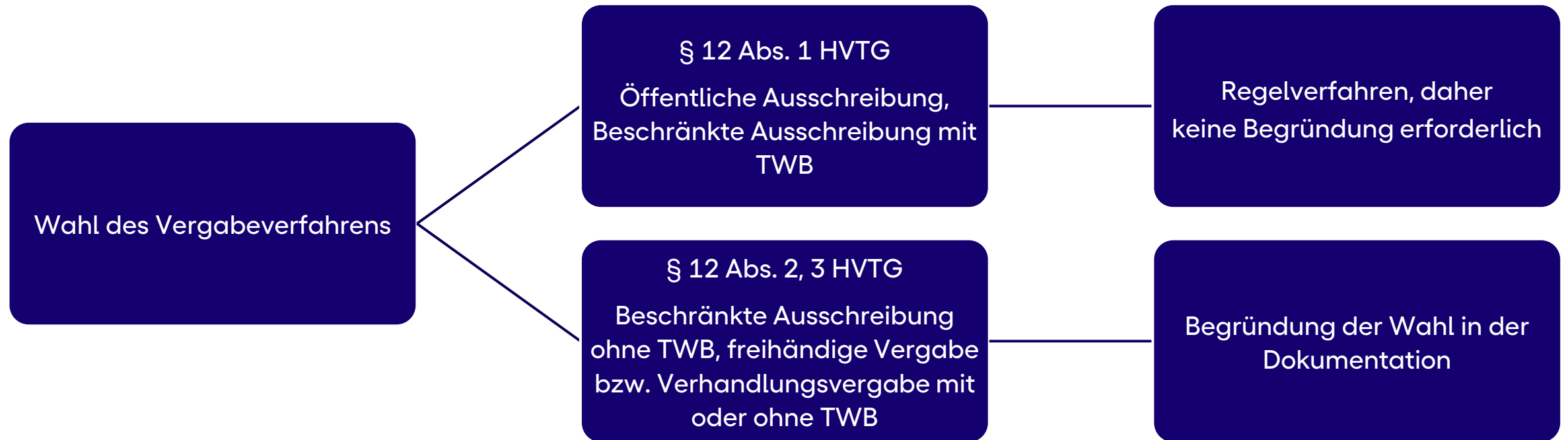


03 VERFAHRENSWAHL

UVgO und VOB/A in hessenspezifischer Form gemäß § 12 Abs. 4 HVTG

Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen

Vergabeerlass, Teil 4



03 VERFAHRENSWAHL

Begründung der Verfahrenswahl

- Angabe, warum man das konkrete Verfahren gewählt hat
- Ausreichend: Verweis auf Zulässigkeit nach § 12 Abs. 2 oder 3 HVTG
- Grund: Begründung erforderlich aufgrund des Regel-Ausnahmeprinzips in § 30 HGrG, § 55 LHO



04

BESTBIETERPRINZIP



04 BESTBIETERPRINZIP

HVTG 2026

§ 16

- Grundsatz: verpflichtend vorzulegende Erklärungen und Nachweise nur von demjenigen Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter).
- Präqualifikationsnummer Tarif oder Verpflichtungserklärung zur Tariftreue sind, je nach Art des Vergabeverfahrens, von allen Bewerbern eines Teilnahmeantrags oder Bietern bei Abgabe eines Angebots zu erbringen



04 BESTBIETERPRINZIP

HVTG 2026

§ 16

- bereits erbrachte Nachweise im Präqualifikationsverfahren Tarif und der Präqualifikation Eignung dürfen nicht erneut angefordert werden
- der öffentliche Auftraggeber hat in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen aufzuführen, welche Unterlagen unter das Bestbieterprinzip fällt.



04 BESTBIETERPRINZIP

Verpflichtend vorzulegende Erklärungen und Nachweise im Sinne des Bestbieterprinzips

- Keine leistungsbezogenen Erklärungen und Nachweise
- Vorlagefrist von bis zu 10 Kalendertagen
- Ausschluss des Angebots bei nicht fristgerechter Vorlage
- Unterlagen werden vom Nächstplatzierten angefordert



05

TARIFTREUE



05 TARIFTREUE

Optionaler Untertitel der Folie

HVTG 2021

§ 4

Beauftragung nur an Unternehmen, die sich verpflichten bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die den Vorgaben von

- einem nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag,
 - einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag,
 - einer nach §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung
 - dem Mindestlohngesetz
- entsprechen.



05 TARIFTREUE

Neuerungen

HVTG 2026

§ 1 Abs. 2 HVTG

- Tariftreueregelungen und Mindestlohnpflichten der §§ 4, 5 und 10 HVTG ab Überschreiten eines geschätzten Auftragswerts von 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer
 - Dies gilt auch für juristische Personen des privaten Rechts im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB
- ➡ Öffentliche Unternehmen z.B. kommunale Stadtwerke



05 TARIFTREUE

Neuerungen

HVTG 2026

§ 4 Abs. 1 HVTG

Beauftragung nur an Unternehmen, die sich verpflichten bei der Ausführung mindestens das Entgelt zu gewähren,

- das in einer erlassenen Rechtsverordnung des Landes für die Erbringung der betreffenden Leistung verbindlich vorgegeben wird.



05 TARIFTREUE

Neuerungen

HVTG 2026

§ 4 Abs. 5 HVTG

Sofern keine Rechtsverordnung Anwendung findet: Beauftragung nur an Unternehmen, die sich verpflichten bei der Ausführung mindestens das Entgelt zu gewähren, die den Vorgaben von

- einem nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag,
 - einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag,
 - einer nach §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung
 - dem Mindestlohngesetz
- entsprechen



05 TARIFTREUE

Neuerungen

Rechtsverordnung Tariftreue

§ 4 Abs. 1, 3 HVTG

- Aktuell: noch keine Rechtsverordnung in Kraft
- Rechtsverordnung für Bauhauptgewerbe derzeit in der Ressortabstimmung. „Verordnung über das Mindestentgelt bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Baugewerbe (Baugewerbe-Mindestentgelt- Verordnung, BauMindEntgV)
- Voraussichtliches Inkrafttreten: September 2026



05 TARIFTREUE

Neuerungen

Rechtsverordnung Tariftreue

§ 4 Abs. 1, 3 HVTG

- Nach Inkrafttreten: Veröffentlichung der Rechtsverordnung auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
- <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/oeffentliches-auftragswesen/tariftreue>



05 TARIFTREUE

Neuerungen

Nachunternehmen

§ 5 HVTG

- Nachunternehmen und Verleihunternehmen unterliegen weiterhin ebenfalls den Tariftreueregelungen und Mindestlohnpflichten
- Neu: Beschränkung der Nachunternehmerkette auf drei Glieder (Auftragnehmer – Nachunternehmer 1 – Nachunternehmer 2)
- Keine Beschränkung der Anzahl an Nachunternehmern oder Verleihunternehmen, die nebeneinander beauftragt werden



06

NACHWEIS DER TARIFTREUE



06 NACHWEIS DER TARIFTREUE

Bisher

HVTG 2021

§ 5 HVTG

Ab einem Auftragswert
von > 10.000 Euro ohne
Umsatzsteuer

Bewerber und Bieter haben die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 vor der Auftragsvergabe auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers zu erklären

- ➡ **Verpflichtungserklärung für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen**
- ➡ Bei Bauleistung zusätzlich: SOKA-Bescheinigung bzw. Bescheinigung der ordnungsgemäßen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge



06 NACHWEIS DER TARIFTREUE

Neu

HVTG 2026

§ 10 Abs.1 HVTG

Ab einem Auftragswert
von > 20.000 Euro ohne
Umsatzsteuer

Bewerber haben bei Abgabe eines Teilnahmeantrags und Bieter bei Abgabe eines Angebotes die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 oder 5 gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber

- Bei Bauleistungen durch Eintragung in ein Präqualifikationsregister Tarif nachzuweisen

➡ **Angabe Präqualifikationsnummer Tarif für Bauleistungen**

- Bei Liefer- und Dienstleistungen in Textform zu erklären

➡ **Weiterhin Verpflichtungserklärung für Liefer- und Dienstleistungen**



06 NACHWEIS DER TARIFTREUE

Neu

Präqualifikation Tarif

§ 10 Abs. 1 HVTG

- Verfahrensunabhängige Beantragung der Präqualifikationsnummer Tarif bei den dafür vorgesehenen Prüfstellen
- Informationen zu den Prüfstellen unter: <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/oeffentliches-auftragswesen/tariftreue>



06 NACHWEIS DER TARIFTREUE

Neu

Präqualifikation Tarif

§ 10 Abs. 1 HVTG

Beachte:

- Von der Präqualifizierung Eignung zu unterscheidendes unabhängiges Verfahren
- Die Präqualifizierung Eignung beinhaltet nicht die Präqualifikation Tarif
- Folge: Verfahren ist von allen Unternehmen zu durchlaufen, die Bauleistungen für die öffentliche Hand erbringen möchten



06 NACHWEIS DER TARIFTREUE

Neu

Präqualifikation Tarif

§ 10 Abs. 1 HVTG

- Regelung des Präqualifikationsverfahrens durch Rechtsverordnung
- **Verordnung über das Präqualifikationsverfahren Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (Präqualifikationsverordnung Tarif – PQTarifV)**



06 NACHWEIS DER TARIFTREUE

§ 4 PQTarifV Antragsstellung



Unternehmen

Name:

Rechtsform:

Staße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Land:

E-Mail:

Tel.:

Sofern zutreffend:

USt-IdNr.:

W-IdNr.:

HRA/HRB-Nr und Registergericht:

Antrag auf Erteilung einer Präqualifikation Tarif

Ich/Wir beantrage/n für oben genanntes Unternehmen die Erteilung einer Präqualifikation Tarif gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12. Juni 2021 (GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 40) i.V.m. der Verordnung über das Präqualifikationsverfahren Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (PQTarifV) vom 18. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 42) für das ☐ Bauhauptgewerbe* ☐ allgemein

Präqualifikation Tarif

§ 4 PQTarifV

- Auf Antrag
- Antragsformular auf den Internetseiten der Prüfstellen



06 NACHWEIS DER TARIFTREUE

§ 5 PQTarifV Vorzulegende Unterlagen

Bescheinigung der Innungsmitgliedschaft und Tarifbindung gemäß § 10 Abs. 1 HVTG

Hiermit bestätigt die

[Name der Innung]

dass das Unternehmen

[Firma] [Anschrift]

zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Vollmitglied der Innung ist.

Die tarifrechtliche Bindung der Innung ergibt sich aus ihrer Mitgliedschaft im

[Name des Landesinnungsverbandes]

[ggf. sowie/oder über dessen/deren Mitgliedschaft im Bundesinnungsverband _____].

Der Landesinnungsverband bzw. der Bundesinnungsverband hat gegenüber der Innung bestätigt, dass folgende Tarifverträge Anwendung finden:

1. [Bezeichnung Lohntarifvertrag]
2. [Bezeichnung Gehaltstarifvertrag]
3. [ggf. weitere Tarifverträge]

Durch die Vollmitgliedschaft in der Innung ist das vorstehend genannte Unternehmen an die vorgenannten Tarifverträge gebunden.

Die Bestätigung des Landesinnungsverbandes bzw. des Bundesinnungsverbandes über die tarifrechtliche Bindung der Innung sowie die

Präqualifikation Tarif

Tarifgebundene Unternehmen

- Bescheinigung des Arbeitgeberverbandes oder der Innung über bestehende Vollmitgliedschaft unter Benennung des Tarifvertrags
- Bei Firmentarifvertrag: Bescheinigung der Gewerkschaft unter Benennung des Tarifvertrags
- Tarifverträge sind beizufügen



06 NACHWEIS DER TARIFTREUE

§ 5 PQTarifV Vorzulegende Unterlagen



Anlage Dachdeckerhandwerk zum Antrag auf Erteilung einer Präqualifikation Tarif
gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Präqualifikationsverfahren Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

Für das Unternehmen:

Name des Unternehmens:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Land:

Ust.-IdNr.:

Hiermit bescheinigen wir nach Prüfung der

- ☐ von uns erstellten Lohnbuchführung
- ☐ uns vorgelegten Abrechnungen der Löhne und Gehälter

und der vom Mandanten erteilten Erklärungen und Nachweise, dass das oben genannte Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Vorschriften der Dreizehnten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk (Dreizehnte Dachdeckerarbeitsbedingungenverordnung - 13. DachdArbbV), vom 19. Dezember 2025 (BGBl I Nr. 333) eingehalten hat:

Lohngruppe	Mindestlöhne gemäß 13. DAchdArbbV	Löhne im Unternehmen

Präqualifikation Tarif
Nicht tarifgebundene Unternehmen

- Anlage zum Antragsformular mit den einschlägigen Vorgaben
- Anlage ist mit gezahlten Entgelten zu befüllen
- Richtigkeit ist durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen



06 NACHWEIS DER TARIFTREUE

Neu

Präqualifikation Tarif

§ 10 Abs. 1 HVTG

- Es gelten die Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragsstellung
- Mit positiver Entscheidung über die Präqualifikation Tarif erhält das Unternehmen eine Präqualifikationsnummer Tarif
- Gültigkeit: 3 Jahre, selbst bei nachträglicher Änderung der Vorgaben über die Mindestentgelte
- Lediglich bei wesentlichen Änderungen im Unternehmen (§ 9 PQTarifV) erfolgt eine erneute Prüfung



06 NACHWEIS DER TARIFTREUE

Neu

Präqualifikation Tarif

§ 22 Abs. 1 HVTG

- Übergangsbestimmungen § 22 Abs. 2 HVTG
- Für die Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten des HVTG kann alternativ eine Verpflichtungserklärung vorgelegt werden, d.h. bis zum 24.12.2026
- Zur Verhinderung zeitlicher Verzögerungen im Rahmen der Auftragsvergaben in der Übergangszeit



06 NACHWEIS DER TARIFTREUE



HESSEN
PRÄQUALIFIKATION TARIF

Präqualifikationsverzeichnis Tarif

Mit der Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes wurde für Bauleistungen zum Nachweis der Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnspflichten nach § 4 HVTG das Präqualifikationsverfahren Tarif eingeführt.

Unternehmen, die das Präqualifikationsverfahren Tarif erfolgreich durchlaufen haben, erhalten eine Präqualifikationsnummer Tarif. Diese ist dem öffentlichen Auftraggeber vor einem öffentlichen Auftrag mitzuteilen, sofern der geschätzte Auftragswert 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer überschreitet.

Diese Datenbank dient hessischen öffentlichen Auftraggebern dazu, die Gültigkeit einer vorgelegten Präqualifikationsnummer Tarif festzustellen. Die Gültigkeit ist vor jedem öffentlichen Auftrag zu prüfen.

Weitere Informationen zum Präqualifikationsverfahren Tarif finden Sie unter:
[Tariftreue & PQ Tarif](#).

Suche starten

Präqualifikationsverzeichnis Tarif

- Öffentliche Auftraggeber prüfen vor Auftragsvergabe lediglich die aktuelle Gültigkeit der Präqualifikation Tarif mit Hilfe der ihnen angegebenen Präqualifikationsnummer Tarif
- Zum Verzeichnis über:
<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/oeffentliches-auftragswesen/tariftreue>



07

KONTROLLEN UND SANKTIONEN



07 KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Bisher

HVTG 2021

§ 7 HVTG

- Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 und 5 HVTG durch den öffentlichen Auftraggeber während der Auftragsausführung
- Anlassbezogener Einblick in prüffähige Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen der beauftragten Unternehmen sowie aller Nachunternehmen und Verleihunternehmen
- Sanktionen nicht gesetzlich geregelt



07 KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Optionaler Untertitel der Folie

Kontrollen durch den öffentlichen Auftraggeber

§ 18 Abs. 4 HVTG

- Einsicht in Unterlagen
- Kontrolle am Ort der Leistungserbringung, von Einrichtungen (mit Ausnahme von Wohnungen) und Beförderungsmitteln
- Befragung Beschäftigter und Erfragung Identitätsnachweis

Kontrollen durch die Kontrollgruppe

§ 19 HVTG

- Auf Anforderung des öffentlichen Auftraggebers
- Unterstützt den öffentlichen Auftraggeber
- Verordnung über eine Kontrollgruppe nach § 19 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (Kontrollgruppe-Verordnung)



07 KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Kontrolle durch die Kontrollgruppe

Kontrollgruppe-Verordnung

§ 2 Durchführung der Kontrollen

- auf elektronische Anforderung

Beachte:

- Anforderung nur, sofern die Direktauftragswerte des § 1 Abs. 1 HVTG überschritten wurden
- Im Rahmen der Direktauftragswerte bezieht sich § 1 Abs. 2 HVTG bei Kontrollen nur auf § 18 HVTG (Kontrolle durch den öffentlichen Auftraggeber)



07 KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Kontrolle durch die Kontrollgruppe

Kontrollgruppe-Verordnung

§ 2 Durchführung der Kontrollen

- Einsicht in Unterlagen
 - Kontrolle am Ort der Leistungserbringung, von Einrichtungen (mit Ausnahme von Wohnungen) und Beförderungsmitteln
 - Befragung Beschäftigter und Erfragung Identitätsnachweis
- ➡ Gleiche Befugnisse wie der öffentliche Auftraggeber



07 KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Kontrolle durch die Kontrollgruppe

Kontrollgruppe-Verordnung

§ 2 Abs. 4 Gegenstand der Kontrolle

Bei Auffälligkeiten

- bzgl. eines Verstoßes gegen die Einhaltung der Tariftreue- oder Mindestlohnpflichten
- gegen sonstige Verpflichtungen des HVTG, insbesondere Pflicht zur Beschränkung der Nachunternehmerkette, Pflicht zur Einholung der Zustimmung zum Einsatz von Nachunternehmen oder Verleihunternehmen



07 KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Kontrolle durch die Kontrollgruppe

Kontrollgruppe-Verordnung

§ 3 Mitwirkungspflichten des öffentlichen Auftraggebers

Alle zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen, die für den Kontrollanlass von Bedeutung sind. Beispielsweise Teil der Vertragsunterlagen, insbes. veranschlagter Lohn oder Urkalkulation, Angaben zum Nachunternehmereinsatz, Arbeitszeit- und Lohnnachweise, aktueller Zeitplan, bis wann der öffentliche Auftrag abgeschlossen ist



07 KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Kontrolle durch die Kontrollgruppe

Kontrollgruppe-Verordnung

§ 4 Sanktionsempfehlungen

- Kontrollgruppe informiert zeitnah über das Ergebnis der Kontrolle
- Gibt Sanktionsempfehlungen
- Öffentlicher Auftraggeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Geltendmachung von Sanktionen nach § 20 HVTG



07 KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Sanktionen

§ 20 HVTG

Vertragsstrafe

- Bis zu fünf Prozent der Abrechnungssumme ohne USt.
- Bei mehreren Verstößen bis zu zehn Prozent
- Bei Dauerschuldverhältnissen Recht zur fristlosen Kündigung
- Bei schuldhaftem Verstoß: Möglichkeit des Ausschluss für bis zu drei Jahre



08

VERGABE- KOMPETENZSTELLEN



08 VERGABEKOMPETENZSTELLEN

Bisher

HVTG 2021

§ 18 Abs. 2 HVTG

Beanstandung durch Bieter und Bewerber eines behaupteten Vergaberechtsverstoßes

- Bauleistung: ab einem geschätzten Auftragswert von 250.000 Euro ohne USt. je Fachlos
- Liefer-/Dienstleistung: ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro ohne USt.
- Voraussetzung: vorherige Beanstandung beim öffentlichen Auftraggeber



08 VERGABEKOMPETENZSTELLEN

HVTG 2026

§ 21 Abs. 2 HVTG

Beanstandung durch Bieter und Bewerber eines behaupteten Vergaberechtsverstoßes

- Bauleistung: ab einem geschätzten Auftragswert von 750.000 Euro ohne USt. je Fachlos
- Liefer-/Dienstleistung: ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne USt. Je Fachlos
- Voraussetzung: vorherige Beanstandung beim öffentlichen Auftraggeber



08 VERGABEKOMPETENZSTELLEN

Bei freiwilligem Vergabeverfahren unterhalb der Direktauftragswerte

Beanstandung durch Bieter und Bewerber eines behaupteten Vergaberechtsverstoßes

- Bei der nächsthöheren Aufsichtsbehörde (Rechtsaufsicht) nach § 136 HGO, § 55 HKO
- Konkrete Aufsichtsbehörde in den Vergabeunterlagen angeben



FRAGEN?



DANKE

Kontakt

Referat für Vergabewesen, Gewerberecht, Eich- und Messwesen
E-Mail: HVTG2026@wirtschaft.hessen.de



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum